

## Haushaltssatzung der Gemeinde Stockelsdorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07. Dezember 2015 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>1</sup> – folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf	26.135.800 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf	27.312.500 EUR
	einem Jahresüberschuss von	EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	1.176.700 EUR

2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.334.600 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.219.700 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.756.700 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.311.700 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	4.638.900 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	175.000 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	4.000.000 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	85,81 Stellen <sup>3</sup>

### § 3<sup>4</sup>

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2.	Gewerbsteuer	340 %

### § 4<sup>5</sup>

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000 EUR.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.12.2015 erteilt.<sup>1</sup>

Ausgefertigt  
Stockelsdorf, 06.01.2016

(L.S.)

gez. Brigitte Rahlf-Behrmann  
-Bürgermeisterin-

<sup>1</sup> Nur bei Genehmigung

<sup>2</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen

<sup>3</sup> Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben.  
Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

<sup>4</sup> Nur Pflichtbestandteil, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung keine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.

<sup>5</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.